

2. Änderungstarifvertrag zum Haustarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte des Universitätsklinikums Leipzig AÖR

(HTV-Ärzte UKL)

vom 29. August 2024

Zwischen

Universitätsklinikum Leipzig AÖR,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.,
vertreten durch den Ersten Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderungen des HTV-Ärzte UKL

Der Haustarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte des Universitätsklinikums Leipzig AÖR vom 12. Juni 2020 in der Fassung des 1. Änderungstarifvertrages vom 29. September 2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„¹Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen 42 Stunden, ab 1. Januar 2026 40 Stunden.“

2. Nach § 7 Absatz 1 wird eine neue Protokollerklärung mit folgendem Wortlaut angefügt:

Protokollerklärung zu § 7 Absatz 1 Satz 1:

„¹Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Arbeitszeitreduzierung auf 40 Stunden pro Woche nicht vollständig zum Stichtag über einen entsprechenden Vollkräfteaufbau kompensiert werden kann. ²Im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Vertretern des Arbeitgebers und der Ärzteschaft sollen daher Optimierungspotenziale bestehender Prozesse beispielsweise bei Dienstplanung, Schichtzeiten oder in klinischen Abläufen ermittelt werden, damit es den Ärztinnen und Ärzten nach Umsetzung der Arbeitszeitreduzierung ermöglicht wird, die geplanten Arbeitszeiten einzuhalten.“

3. In § 7 Absatz 1 Satz 4 wird die Formulierung „6 Monate“ durch die Formulierung „3 Monate“ ersetzt.

4. § 7 Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.

5. § 7 Absatz 1 Satz 6 wird der neue Satz 5.

6. § 8 Absatz 7 erhält folgendem Wortlaut:

(7) „¹Die Arbeitszeiten der Ärzte sind durch elektronische Verfahren so zu erfassen, dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. ²Dabei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärzte abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit. ³Soweit dienstplanmäßig vorgesehene Pausen nicht gewährt worden sind, ist die Dokumentation auf entsprechenden Hinweis der Ärztin/des Arztes zu korrigieren; das Gleiche gilt, sobald der Arbeitgeber auf sonstige Weise von diesem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat. ⁴Eine von Satz 2 abweichende Bewertung ist nur bei Nebentätigkeiten zulässig, die keine Dienstaufgaben sind, und bei privaten Tätigkeiten der Ärztin/des Arztes. ⁵Die Ärztin/Der Arzt hat insbesondere zur Überprüfung der dokumentierten Anwesenheitszeiten nach Satz 1 ein persönliches Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation. ⁶Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren.“

7. In der Protokollerklärung zu § 8 Absatz 7 wird eine neue Nr. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Zu § 8 Absatz 7 Satz 3 wird klargestellt, dass die Nichterfassung einer Pause nicht damit gleichzusetzen ist, dass die Pause nicht genommen wurde.“

8. Die Protokollerklärung Nr. 2 zu § 8 Absatz 7 wird die neue Protokollerklärung Nr. 3 und die Formulierung „Satz 3“ durch die Formulierung „Satz 4“ ersetzt.

9. Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 8 Absatz 7 wird die neue Protokollerklärung Nr. 4 und erhält folgenden Wortlaut:

„Das Direktionsrecht des Arbeitgebers zur Arbeitszeitgestaltung bleibt unberührt; es ist sicherzustellen, dass entgegengenommene Arbeitsleistung als Arbeitszeit anerkannt und ausgeglichen bzw. bezahlt wird.“

10. Die alte Protokollerklärung Nr. 4 zu § 8 Absatz 7 wird gestrichen.

11. § 9 Absatz 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„²Erfolgt der Freizeitausgleich für Überstunden nicht innerhalb des Ausgleichszeitraumes gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 (3 Monate), entsteht Anspruch auf Vergütung.“

12. In § 9 Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.

13. Nach § 9 Absatz 2 Satz werden neue Sätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„³Ärzte erhalten für Überstunden (§ 9 Absatz 1), die nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats - möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats - nach deren Entstehen mit Freizeit ausgeglichen worden sind, je Stunde 100 v.H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe. ⁴Der Anspruch auf den Zeitzuschlag für Überstunden nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich.“

14. Die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„¹Die zum Stichtag 31. Dezember 2024 auf dem Zeitkonto der Ärztin/des Arztes befindlichen Stunden werden nach der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden tariflichen Regelung abgerechnet und mit der Gehaltszahlung Februar 2025 ausgezahlt (§ 9 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 alte Fassung). ²Sofern sich nach der Auszahlung noch Stunden auf dem Zeitkonto befinden, werden auf Antrag der Ärztin/des Arztes die verbleibenden Stunden wie folgt in ein „Zeitkonto Altstunden“ überführt, jeweils abgerundet auf ein Vielfaches von 8,4:

- bis einschließlich 42 verbliebene Stunden werden vollständig zu 100% übertragen;
- ab der 43. verbliebenen Stunde erfolgt eine Übertragung zu 40%.

³Die Stunden auf dem „Zeitkonto Altstunden“ sind ausschließlich für Freizeitausgleich in ganzen Tagen bis zum 31. Dezember 2025 zu verwenden.

⁴Die Inanspruchnahme von Freizeit von dem „Zeitkonto Altstunden“ erfolgt durch Erfassung durch den Dienstplaner als reguläres „Frei“. ⁵Die Ärztin/der Arzt informiert die Abteilung Personalsysteme und Arbeitszeitmanagement über eine zentrale E-Mail-Adresse, dass es sich um eine Inanspruchnahme von dem „Zeitkonto Altstunden“ handelt. ⁶Die Abteilung Personalsysteme und Arbeitszeitmanagement wandelt daraufhin die im Arbeitszeiterfassungssystem hinterlegte Ikone um, so dass der Abzug von dem „Zeitkonto Altstunden“ erfolgt. ⁷Zusätzlich prüft der Arbeitgeber zu den Stichtagen 31. März 2025, 30. Juni 2025, 30. September 2025 und 31. Dezember 2025, ob auf dem regulären Zeitkonto Minusstunden vorhanden sind. ⁸Sollte dies der Fall sein, werden diese durch Stunden von dem „Zeitkonto Altstunden“ ausgeglichen. ⁹Die bis zum 31. Dezember 2025 nicht in Freizeit gewährten und noch auf dem „Zeitkonto Altstunden“ befindlichen Stunden werden mit der Gehaltszahlung Februar 2026 ausgezahlt.

15. An § 10 Absatz 2 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„³Für die Zeit vom 1. Februar 2025 bis zum 31. August 2025 gelten die Tabellen- und Stundenentgelte des TV-Ärzte (TdL) in der ab dem 1. April 2024 geltenden Fassung fort.“
16. § 12 Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:
„¹Die Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 umfassen je sechs, die Entgeltgruppe Ä 3 umfasst vier die Entgeltgruppe Ä 4 umfasst drei Stufen.“
17. In § 26 Absatz 1 wird das Datum „1. Juli 2022“ durch das Datum „1. Juli 2024“ ersetzt.
18. § 26 Absatz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Abweichend davon gilt Folgendes: § 12 Absatz 1 Satz 1 tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. § 7 Absatz 1 Satz 4 und Satz 5 sowie § 9 Absatz 2 nebst Protokollerklärung treten zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die Anlage 2 und die Anlage 3 treten am 1. April 2024 in Kraft.“
19. In § 26 Absatz 3 wird das Datum „30. Juni 2024“ durch das Datum „30. Juni 2026“ ersetzt.
20. In Ziffer 4 der Anlage 1: Ergänzungen zu § 25 HTV-Ärzte UKL wird das Datum „31. Dezember 2025“ durch das Datum „31. Dezember 2027“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in Kraft.

Leipzig,
Für das Universitätsklinikum Leipzig
AÖR

Dresden,
Für den Marburger Bund

Prof. Dr. Christoph Josten
Medizinischer Vorstand und
Sprecher des Vorstands

Torsten Lippold
Erster Vorsitzender

Dr. Robert Jacob
Kaufmännischer Vorstand

Anlage 2: Tabellenentgelt

Monatliche Tabellenentgelte in Euro

Gültig ab 1. April 2024 bis 31. August 2025

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	im 1. Jahr 5.308,41	im 2. Jahr 5.609,30	im 3. Jahr 5.824,22	im 4. Jahr 6.196,76	im 5. Jahr 6.640,89	ab dem 6. Jahr 6.814,12
Ä 2	ab dem 1. Jahr 7.006,25	ab dem 4. Jahr 7.593,70	ab dem 7. Jahr 8.109,49	ab dem 9. Jahr 8.399,34	ab dem 11. Jahr 8.557,35	ab dem 13. Jahr 8.775,73
Ä 3	ab dem 1. Jahr 8.775,73	ab dem 4. Jahr 9.291,53	ab dem 7. Jahr 10.029,39			
Ä 4	ab dem 1. Jahr 10.323,14	ab dem 4. Jahr 11.060,98	ab dem 7. Jahr 11.648,42			

Gültig ab 1. September 2025 bis 31. Dezember 2025

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	im 1. Jahr 5.626,91	im 2. Jahr 5.945,86	im 3. Jahr 6.173,67	im 4. Jahr 6.568,57	im 5. Jahr 7.039,34	ab dem 6. Jahr 7.222,97
Ä 2	ab dem 1. Jahr 7.426,63	ab dem 4. Jahr 8.049,32	ab dem 7. Jahr 8.596,06	ab dem 9. Jahr 8.903,30	ab dem 11. Jahr 9.070,79	ab dem 13. Jahr 9.302,27
Ä 3	ab dem 1. Jahr 9.302,27	ab dem 4. Jahr 9.849,02	ab dem 7. Jahr 10.631,15			
Ä 4	ab dem 1. Jahr 10.942,53	ab dem 4. Jahr 11.724,64	ab dem 7. Jahr 12.347,33			

Gültig ab 1. Januar 2026

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	im 1. Jahr 5.626,91	im 2. Jahr 5.945,86	im 3. Jahr 6.173,67	im 4. Jahr 6.568,57	im 5. Jahr 7.039,34	ab dem 6. Jahr 7.222,97
Ä 2	ab dem 1. Jahr 7.426,63	ab dem 4. Jahr 8.049,32	ab dem 7. Jahr 8.596,06	ab dem 9. Jahr 8.903,30	ab dem 11. Jahr 9.070,79	ab dem 13. Jahr 9.302,27
Ä 3	ab dem 1. Jahr 9.302,27	ab dem 4. Jahr 9.849,02	ab dem 7. Jahr 10.631,15	ab dem 10. Jahr 10.942,53		
Ä 4	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr			

	10.942,53	11.724,64	12.347,33			
--	------------------	------------------	------------------	--	--	--

Anlage 3: Stundenentgelt

Stundenentgelte in Euro

Gültig ab 1. April 2024 bis 31. August 2025

Entgelt-gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	im 1. Jahr 29,07	im 2. Jahr 30,72	im 3. Jahr 31,89	im 4. Jahr 33,93	im 5. Jahr 36,37	ab dem 6. Jahr 37,31
Ä 2	ab dem 1. Jahr 38,37	ab dem 4. Jahr 41,58	ab dem 7. Jahr 44,41	ab dem 9. Jahr 45,99	ab dem 11. Jahr 46,86	ab dem 13. Jahr 48,06
Ä 3	ab dem 1. Jahr 48,06	ab dem 4. Jahr 50,88	ab dem 7. Jahr 54,92			
Ä 4	ab dem 1. Jahr 56,53	ab dem 4. Jahr 60,57	ab dem 7. Jahr 63,79			

Gültig ab 1. September 2025 bis 31. Dezember 2025

Entgelt-gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	im 1. Jahr 30,81	im 2. Jahr 32,56	im 3. Jahr 33,81	im 4. Jahr 35,97	im 5. Jahr 38,55	ab dem 6. Jahr 39,55
Ä 2	ab dem 1. Jahr 40,67	ab dem 4. Jahr 44,08	ab dem 7. Jahr 47,07	ab dem 9. Jahr 48,75	ab dem 11. Jahr 49,67	ab dem 13. Jahr 50,94
Ä 3	ab dem 1. Jahr 50,94	ab dem 4. Jahr 53,93	ab dem 7. Jahr 58,22			
Ä 4	ab dem 1. Jahr 59,92	ab dem 4. Jahr 64,20	ab dem 7. Jahr 67,61			

Gültig ab 1. Januar 2026

Entgelt-gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	im 1. Jahr 32,35	im 2. Jahr 34,19	im 3. Jahr 35,50	im 4. Jahr 37,77	im 5. Jahr 40,47	ab dem 6. Jahr 41,53
Ä 2	ab dem 1. Jahr 42,70	ab dem 4. Jahr 46,28	ab dem 7. Jahr 49,43	ab dem 9. Jahr 51,19	ab dem 11. Jahr 52,15	ab dem 13. Jahr 53,49
Ä 3	ab dem 1. Jahr 53,49	ab dem 4. Jahr 56,63	ab dem 7. Jahr 61,13	ab dem 10. Jahr 62,92		
Ä 4	ab dem 1. Jahr 62,92	ab dem 4. Jahr 67,41	ab dem 7. Jahr 70,99			

